

Satzung der  
**„Stiftung taubblind leben“**  
in der Fassung vom 25.01.2024

**Präambel**

Taubblinde Menschen bilden eine kleine Minderheit in unserer Gesellschaft. Taubblindheit ist eine spezifische Behinderung, die zu gravierenden Einschränkungen von Mobilität und Kommunikation führt. Spezifische Unterstützung zur Selbstständigkeit ist erforderlich, um taubblinde Menschen vor unfreiwilliger Isolation und Abhängigkeit von Ihren Familien, Betreuern oder in Einrichtungen zu bewahren.

Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, dazu beizutragen, dass taubblinde Menschen im Sinne der von der Bundesregierung im März 2009 ratifizierten UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und unabhängig leben und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Dies geschieht beispielsweise durch die Unterstützung von taubblinden Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung, durch die Unterstützung der Selbsthilfe und die Förderung von Angeboten für Freizeit, Weiterbildung, Beschäftigung, Wohnen, Rehabilitation, Mobilität und Kommunikation. Qualifizierte Hilfe von außen für Menschen mit Taubblindheit, für ihre Angehörigen und Betreuer in unspezifischen Einrichtungen ist unerlässlich, um Lebensqualität zu erhalten. Die grundlegenden Hilfeleistungen des Staates werden absehbar immer der Ergänzung bedürfen.

Die Initiative der Gründung dieser Stiftung beruht auf bürgerlichem Engagement vor dem Hintergrund der persönlichen Betroffenheit. Die Initiatorin Irmgard Reichstein macht mit dieser Stiftungsgründung einerseits auf Probleme der Gesellschaft aufmerksam und baut andererseits zugleich Handlungsmöglichkeiten für taubblinde Menschen auf. Sie hofft dabei auf Verstärkereffekte im Miteinander von Staat und Stiftung und auf die rasche Umsetzung der Rechte dieses Personenkreises im Sinne der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **„Stiftung taubblind leben“**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, des Wohlfahrtswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von taubblinden Menschen, zum Beispiel durch die Unterstützung der Wohnsituation (selbstständig, in der Familie oder einer geeigneten Einrichtung) oder durch andere Maßnahmen wie z.B. Beratung, die Unterstützung der Selbsthilfegruppen oder anderer Vorhaben und Angebote zur Erhöhung der Lebensqualität für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen, wie z.B. die Unterstützung bei der Ausgestaltung von Wohnangeboten.
- (3) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel für bzw. an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Abs. 2.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Sofern es dem Stiftungszweck dient, kann die Stiftung rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftungen errichten und sich als alleiniger oder anteiliger Gesellschafter an gGmbHs beteiligen. Zu Gunsten der in Abs. 2 genannten Menschen kann die Stiftung auch die Testamentsvollstreckung durchführen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus folgenden Teilen: 50.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher anzulegen. Es sollte entweder Ertrag bringend oder aber im Sinne des Stiftungszweckes wie in § 2 Absatz 6 Satz 1 vorgesehen angelegt sein.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/

den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Es obliegt dem Vorstand, ggf. ein Kuratorium als weiteres Stiftungsorgan einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende nebenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung zu bestellen bzw. anzustellen.
- (5) Der Geschäftsführer darf keinem der unter Abs. 1 genannten Gremien angehören.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen.  
Der erste Vorstand wird durch die Stifterin (in diesem Fall juristisch die Treuhandstiftung) berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom verbleibenden Vorstand bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit von der/dem Vorsitzenden abberufen werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von der/dem Vorsitzenden benannt.
- (6) Wird ein Kuratorium bestellt, so dürfen Mitglieder des Kuratoriums nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
  - b) das Aufstellen eines Haushaltsplanes
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, ggf. auf Empfehlung des Kuratoriums
  - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (7) Auf Einladung der/des Vorsitzenden tritt der Vorstand wenigstens einmal im Jahr zusammen.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

- (1) Wird ein Geschäftsführer/in bestellt, so führt er/Sie die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit ein Kuratorium zu bestellen.
- (2) Das Kuratorium muss aus mindestens 3 und höchstens 15 Personen bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen.
- (4) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (6) Die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums durch den Vorstand ist möglich, wenn dieser dies einstimmig beschließt.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung, der Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel fest.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben
  - b) die Empfehlung der Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

- d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums machen die Anliegen der Stiftung in geeigneter Weise öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand teilweise oder vollständig erstattet werden, sofern die Finanzlage dies zulässt.
- (6) Auf Einladung der/des Vorsitzenden tritt das Kuratorium wenigstens einmal im Jahr zusammen. Stiftungsvorstand und Kuratorium können auch gemeinsam tagen.

## **§ 12**

### **Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen bzw. dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder, sofern ein Kuratorium bestellt ist.

### **§ 14**

#### **Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand und das Kuratorium, sofern es bestellt ist, können die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen bzw. der Zusammenschluss der besseren Verwirklichung des Stiftungszwecks dient; § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln in Vorstand und Kuratorium, sofern bestellt.

### **§ 15**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an Leben mit Usher-Syndrom e.V. und Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 16**

### **Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 17**

### **Stellung des Finanzamtes**

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 18**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung in Kraft.